

**Wasserrecht;**

**Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme zu betrieblichen Kühlzwecken und anschließender Wiedereinleitung, zur Toilettenspülung sowie zur Grünflächenberegnung auf Fl.-Nrn. 2403/8 und 2390/56 der Gemarkung Hallstadt durch die Firmen Josef Leicht Immobilien GmbH & Co. KG und Maschinenbau Leicht GmbH**

Erstmalig mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 13. April 2004, Az. 42.2-6421.2-Nr. 67/2000 wurde der Fa. Josef Leicht-Maschinenbau, Hallstadt, die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zu betrieblichen Kühlzwecken erteilt.

Unter Vorlage der Planunterlagen des IB Wolf vom 14. März 2024 beantragte der Unternehmer die Verlängerung der bis 31. Dezember 2024 zeitlich befristeten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, mit einem Benutzungsumfang von bis zu 4,5 l/s, 200 m<sup>3</sup>/d und max. 50.000 m<sup>3</sup>/a. Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wurde den Firmen Josef Leicht Immobilien GmbH & Co. KG sowie Maschinenbau Leicht GmbH mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 13. Dezember 2024 für weitere 10 Jahre neu erteilt.

Vorab wurde die gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Ziffer 13.3.3 vorgeschriebene, standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Wasservolumen von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>) durchgeführt. Im vorliegenden Fall liegt die beantragte Grundwasserentnahme in keinem empfindlichen Gebiet, nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind nicht zu erwarten. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Für die beantragte Grundwasserentnahme ist deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Feststellung mit ausführlicher Begründung ist im UVP-Portal abrufbar.